Schreiben Eines Freundes zu A. An seinen Freund zu M.

Leipzig,
gedruckt, bey Samuel Gottlob Schneldbaum,
seel. Erben.

P. P.

Sie werden wohl, mein Freund, die vor einiger Zeit zu Augsburg ans Liecht getrettene gollingische Prochüre entgegen den v. Souha, welche ich Ihnen unlängst zur Leß- und Beurtheilung zu Kommunizieren die Ehre hatte, wie Ich allerdings, ohne vielleicht Mich zu betrügen, Mir vorstellen kann; just in dem nämlichen Gesichts-Punkte, wie Ich, betrachtet haben.

Es werden Ihnen die Folgen, die von dieser Prochüre als Quelle bereits hergeflossen, von J. aus so wenig, als mir unbekannt seyn.

Sie werden auch das Urtheil, das bis anhero theils höhere, theils niedere Standes-Personen gleich auf diese Prochüre hin, obwohl allerdings anscheinend zu voreilig über den v. Souha in dem um uns nächstgelegenen Bezirke Bayrens und Schwabens gefället haben, in hinsicht auf den Rechts-Saz.

Audiatur et Altera pars.

So

So richtig wie Ich, als sehr auffallend gefunden haben, und nur wird Ihnen hierüber die Abseiten eines hochedlen Magistrates der des H. R. R. Freyen Stadt Augsburg auf scitanne Prochüre hin erfolgte sowohl in denen öffentlichen augsburgischen Zeitungen als auch sonst bekannt gewordene eclatanteste Satisfaction endlich, wie Mich, einsweil zu beruhigen vermögend gewesen seyn, und Solchergestalt bin ich vergnügt, daß bis daher unsere Gedanken ganz übereinstimmend sind.

Nun da die Sache in ihren Folgen wirklich zu wichtig, und der Gegenstand zu beträchtlich ist, als daß bey dem auf die gollingische Prochüre hin schon so zimlich von Vorurtheilen hingerissene Publikum die durch solche so schändlich angegriffene und gekränkte Ehre eines kurpfalzbayerischen Offiziers, wegen dessen geschicklich- und Rechtschaffenheit, auch sonst bey der Werbung in Augsburg geleisteten wirklich guten Diensten ausser dem gegenwärtig leidigen Falle, bey deme aber eben auch wiederum seine Unschuld aufgedeckt werden solle, Ich mich auf das Zeugniß von Männern von Ansehen, und hohem Range allerdings bewerfen dürfte, te, nicht wiederum nach allen Kräften auf vesten Fusse hergestellet werden sollte, einerseits: und andererseits Mir von reinester Quelle her Pieçen zur Hande gekommen sind, die allerdings als so viele Maurbrecher zur Aushebung der so schåndlich als grundfalschen gollingischen Angaben dienen dårften.

Als habe ich mich daran gemacht die wirkliche wahre und ächte Laage dieser so delikaten Sache, und da Ich auf der Oberfläche der Prochüre nicht stehen bleiben, sondern selbst in das Innere der Hauptsache eindringen wollte, auch die hierbey vorkommende Hauptumstånde mit lauter vidimierten Copeyen als Beweise belegt einem verehrungs- so wie achtungs-würdigen Publiko wirklich vor Augen zu legen, wie sie aus der Nebenlage erlesen werden, wovon Ich Ihnen andurch als meinem besten Freunde Communication zu Machen Mir zum ersten Geschäfte seyn lassen wollen. Ich bin

Mein Freund

A. den 12ten Juli 1789.

Vôtre bien connu.

Genuine Geschichtserzählung.

In Betref

Des Abseiten des geweßten kurpfalzbayerischen Herrn Werbhauptmann v. Souha mit dem augsburgischen Kleinurmacher Golling Comissorio modo für den genannten Prinzen von Albanien gemachten Uhren-Geschäftes, und hierwegen nach der Hand zwischen beeden erfolgten Rechtstreittes mit angehängt, und ins Kurze zusammengezogener rechtlichen Ausführung derer hiebey vorkommender Hauptfragen und für Herrn v. Souha stehender Rechtsgründen.

Gegenwärtig auszuführender der Sachen Hergang wird belehren, wie man manchesmal auch auf die unschuldigste Weise wegen übernommenen Commissionen dennoch seine Ehre selbst auf das Spiel gesetzt sehen müsse.

§. 1.

Im Juli 1785 wurde Herr v. Souha von dem genannten Prinzen von Albanien ersucht für Wohlselben mehrere Negotien, besonders auch mit Uhren auf 9 Monate Credit zu machen.

Diesem prinzlichen Gesuch zu Folge sagte Herr Hauptmann dem einmal zu ihme gekommenen Kleinuhrmacher Gollnig. Wenn der Herr dem Prinzen von Albanien vor 2. oder 300 Dukaten Uhren auf 9 Monate Creditiren will, so kann er etwas profitiren.

Herr Hauptmann sagte dem Golling weiter, daß dieser Prinz auch von ihme Hrn. v. Souha neuerdings ein Anlehen von 300 Dukaten gegen abzugebende Assignationen, und Verschreibung eines Capitals à 12000 Ducaten, welche Summe Herr Capitain Brittmann vom Prinzen in Handen hätte, begehrt, und auch erhalten werde.

Herr v. Souha stellte dem Golling frey, ob er nun dem Prinzen eine Parthy Uhren um obenstehende Summe gegen Erhaltung einer solchen Assignation auf 9 Monate Creditiren wollte.

§. 2.

Golling versprach die Uhren auf diese Art für den genannten Prinzen abzugeben, und mit dessen Einwilligung schrieb auch Herr v. Souha dem Prinzen nach Habbach, daß er nach Augsburg, hierinnfalls mit Golling die Sache zu enden, kommen möchte.

Der genannte Prinz kam nach Augsburg zu St. Sebastian, wo Herr v. Souha, und Golling erschien, und ersterer den letztern dem Prinzen vorstellte unter Vermelden, daß dieser Golling sich erbotten dem Prinzen auf 9 Monate gegen einen Assigno auf Capitain Britmann die befragte Uhren zu Creditiren,

§. 3.

Ueber eine Weile nahm Golling den Herrn Hauptmann auf die Seite, sagend: Er wollte die Uhren hergeben, wenn Herr v. Souha solche auf seine Rechnung, und Bezahlung nemmen wollte.

Bey dieser Sprache des Golling, die bisher unbekannt ware, antwortete Herr v. Souha ganz kurz: Wenn ich auf meine Rechnung Uhren zu nehmen willens wäre, so hätte ich ihne nicht nöthig, besonders, da ich genug Credit hier in Augsburg habe: NB. Daß dieses Abseiten Hr. v. Souha nicht großgesprochen ware, beweiset das v. Schwarzische hier in copia vidimata sub Lit. A. beyliegende Attestat. Er Golling wäre schlauch, er nehmete 40 und 50 fl. procento profit, setzte sich keinem Risico aus, und ein anderer sollte noch dazu die Bezahlung übernehmen — gehe er seine Wege.

Der genannte Prinz sehr entrüstet, daß er in so viel

Kösten

Köſten durch das gollingiſche Betragen verſetzet worden, reißte ab.

Einige Tage nachher ſprach Herr v. Souha in Beyſeyn einiger Zeugen den Golling gelegenheitlich dieſer Sache wegen, erinnerte ihn ſeines vorigen Anerbieten, verwiß ihm ſein Betragen als eines Mannes von keinem männlichen Worte; wornach Golling neuerdings die Uhren zu liefern verſprach, wenn er wußte, daß er bezahlt würde: und auf dieſes hin verſetzte Herr v. Souha: Wenn der Prinz nicht ſtirbt, ſo müſſen ſie wie ich bezahlt werden: Betten müſſen wir aber, daß er nicht ſtirbt. NB. Herr Souha hatte ſelbſt dem genannten Prinzen ſchon ein und das andere 1000 fl. Creditirt.

§. 4.

Des andern Tages wurde Herr v. Souha zum Golling gerufen, ihme die Uhren gezeigt, der Preiß a 224. Ducaten für die dem Prinzen auf Borge zugebende Uhren beſtimmt, ſo viel Uhren, die den Werth von Beſagten 224. Ducaten ausmachten, notirt, und denn lieferte Golling die notirte Uhren bis auf 4, welche die Summe von 300 Ducaten Completiren ſollten; wogegen Herr Hauptmann die Aſſignation vom Prinzen auf Herrn Britmann in 6 Tagen zu liefern verſprach, und auch wirklich von ihme nach der Hand nach wirklich beſchehener Uebergabe der Uhren an den Prinzen in Erfüllung gebracht wurde.

Herr Hauptmann erklärte dem Golling die erhaltene in franzöſcher Sprache geſchriebene, und ihme überlieferte Aſſignation, und zeigte ihme auch ſeine Herrn v. Souha eigene Aſſignation

nation vom Prinzen in Betref seines obenangeführten Crediti, worauf Golling den Herrn Hauptmann ersuchte, ihme auch dießfalls an Handen zu gehen, und gleichwie Herr v. Souha sein Assigno nach Cayenne zur Bezahlung ergehen lassen werde, Wohlselber auch die gollingische Assignation mit befördern möchte, welches auch ab Seiten Herrn Hauptmanns ihme Golling zur Gefälligkeit geschahe, nachdem zuvor Golling diesen Assigno eigenhändig giriret, und nachher sothaner Assigno durch die Panquiers Hrn. Hrn. v. Halder welche dem Golling einen Recognitionsschein, worauf die 2 Assignationen copiert und vidimirt waren, die Golling noch in Handen haben muß, dagegen zustellten, befördert wurde.

§. 5.

Nun wurden aber zu seiner Zeit, gegen alles Vermuthen beede Assigno nemlich v. Souhaische, und Gollingische von Herrn Capitain Britmann Protestirter zurückgeschiket mit dem Anfügen, Er habe keinen Fond vom genannten Prinzen: beede Assigno wurden zurückgestelt, Herr Hauptmann bezahlte die Unkosten mit 35. fl. wovon ihme Golling noch die Hälfte schuldig ist, und beede Assigno liegen also einer wie der andere unbezahlt: und hierin bestehet dann die ganze und ächte Historia Facti mit allen Umständen Begleitet, welcher, da die Sache zum Prozesse kamme, sogleich auch Historia Processus nachfolgen sollte.

§. 6.

Nachdeme nach protestirten gollingischē Assigno Golling sahe, daß er der Bezahlung halber in der ersten Gefahr bey dem genannten

Prinzen

Prinzen stehe, wandte er sich an Herrn Hauptmann, und da dieser nach vorangelassener Geschichtserzählung zu nichts dem Golling verbunden zu seyn glaubte, belangte Golling solchen bey einem wohllöblichen Leibregiment als des Herrn Hauptmanns Richteren erster Instanz wirklich gerichtlich, nahme zum Grund, daß Hr. v. Souha oder Eigenthümer der Uhren geworden, oder doch wenigst für den Prinzen ihme gutgestanden seye; da er aber selbst einsahe, daß er beede diese Punkten nemlich des v. Souhaischen Eigenthums, oder Burgschaft durch hinlängliche den Herrn Hauptmann gravirende Præsumtiones ad Semiplenam für sich, und also ad Juramentum Supletorium doch noch nicht Qualificiren könnte, so deferirte er Golling dem Herrn Hauptmann das Juramentum purgatorium; Herr v. Souha nahm solches an, der Richter approbirte die Delation, beede Theile übergaben ihre Eidesformuln, Judex primæ Iustantiæ aber nahm hieraus die Substanz, und decretirte, daß Herr Hauptmann v. Souha nur zu beschwören habe, daß

1mo nicht er, sondern der Prinz wirklicher Eigenthümer der in Frage stehenden gollingischen Parthie Uhren geworden seye, und daß

2do Er eben so wenig hiefür dem Golling für den Prinzen Bürgschaft geleistet habe.

So wie nun Herr Hauptmann diesen Eid mit besten Gewissen wirklich abzulegen bereit war, so fiele es dem Golling auf einmal ein sein Delatum Juramentum wiederum unter dem Vorwand zurückzunehmen: Er könne ihne sine aperto periculo perjurii nicht mehr schwören lassen, weil er durch Zeugschaft wüßte, daß Herr Hauptmann von den Uhren quæstionis wirklich eine verkauffet, und noch einige wirklich bey Handen hätte, und er Golling weiters anzeigen könnte, wie Herr Hauptmann noch 2 Uhren jede zu 90 fl. ganz eigenmächtig, und gewaltthätig ihme weggenommen habe, auch daß Herr Hauptmann falsch angegeben, ob wären für den Prinzen in ao. 1787. von Jener dem hiesigen Kaufmann Hr. Untersteiner zugestellten Leinwand Hemder gemacht worden, da doch bekañter Dingen dieser Prinz schon in ao. 1786. in Amsterdam ums Leben gekommen seye, und endlich er erst erfahren habe, daß Herr Hauptmann mit seinen Uhren eine bey Hrn. v. Schwarz dahier gestandene Schuld ad 1400 fl. abgeführt habe.

Judex primæ Instantiæ verwarf aber alle diese angebrachte Nebendinge, und die darauf gollinglischer Seits gegründete vermeintliche Zurücknahme des schon einmal deferirten, acceptirten, und a Judice approbirten Eides als unstatthaft, und Resolvirte per Decretum in vim Sententiæ, Herr Hauptmann seye dessen ungeachtet ad Juramentum auf obbeschriebene 2 Punkten zu admitiren, und ab hoc Decreto vim Sententiæ habente interponirte Golling die Appellation an einen kurfürstlichen hochpreißlichen Hofkriegsrath, introducirte solche auch wirklich producendo Libellum putatitié grava[illegible]orialem, der wirklich auch schon Facta Communicatione durch die bereits bey dieser hohen Appellationsstelle eingegebene v. Souhaischе Exceptionsschrift seine volle Abfertigung erhalten hat, und Solchergestallt diese Appellationssache

sache in secunda Instantia ihre angetrettene Laufbahne fortsetzet: wobey aber das schönste noch ist, daß Golling nunmehro wehrend wirklichem Laufe der Sache in Appellatorio mit seiner bekonnten ehreangriffigen Schandschrift bey dem Publikum in Vorschein getretten ist: mit welchem sich dann auch Historia Processus nunmehro endiget, und es nun auf die rechtliche Ausführung derer bey dieser Streittsache vorkommenden Hauptfragen ankömmt.

§. 7.

Ehe Verfasser dieser vorangelassenen Geschichtserzählung zur rechtlichen Beurtheilung übergehet, so kann er nicht umhin die gollingische ins Publikum getrettene Schandschrift ein bischen nur im Vorbeygehen zu anatomiren.

Was hat wohl den Golling authorisiren können, wehrend dem Lauf vorliegender bey einem kurfürstlichen hochpreißlichen Hofkriegsrath in appellatorio anhängiger Streitsache die Ehre des Herrn Hauptmanns v. Souha auf so schandvolle Art beym Publikum herunter zu setzen? Er wird vielleicht sagen, ich habe den Herrn Hauptmann vorhero par Billet gewarnet, ich hatte ihme auch ein Exemplar des Abdruckes zugeschickt, mit dem Bedeutten, wenn er sich mit mir in Güte nicht abfinden wolle, so werde der Druk im Publikum wirklich erscheinen; er rührte sich nicht: also ließ ich die Schrift wirklich öffentlich vortretten; zu deme ist ja nichts neues auch so gar selbst bey denen höchsten Reichsgerichten, daß die Prozesse wehrend dem Lauf derselben im Druk herausgegeben werden.

Dieses alles konnte den Golling nicht berechtigen,

durch

durch diese Schandschrift der Ehre eines Mannes, der zumal schon den Spruch ersterer Instanz, der ihne ad Juramentum admittirte, für sich hatte, auf so empfindsamme Art zu nahe zu tretten. Hatte er nicht den hochen Richter zweiter Instanz, den er sich per Appellationem wirklich gewählet hatte, für sich, warum erwartet er nicht den hohen Ausspruch von daher? Nur dieser Ausspruch, wenn er je Sententiam primæ Instantiæ Reformiren, und also dem Herrn Hauptmann die Admission ad Juramentum wegsprechen sollte, würde dem Herrn v. Souha seine Ehre auf einmal rauben, nicht aber seyn Gollings Schandschrift.

Wo ist aber einmal erhöret worden, daß ein höchstes Reichsgericht den Partheyen erlaubt habe, bey Beförderung ihrer Prozesse zum Druk die Ehre des Compartis so schändlich anzutasten? Wohl aber erlaubte es allein die Fundamenta Causæ in gehöriger Ordnung, und unangriffig des andern Theils dem Publikum vor Augen zu legen.

Es bleibt somit sein Gollings dießfallsiger Schritt immer, und zwar um so strafbarer, als er nicht nur den Partem in dieser Prochüre, sondern selbst auch ein wohllöbliches Richteramt erster Instanz dadurch merklich angegriffen hat, da er darinn sagt, Formalia:

„Heißt daß nicht zum Fal„schschwören die Hände „bieten.„

Also der Richter erster Instanz hat dem Herrn v. Souha zum Falschschwören die Hände gebotten? Das wird wohl ein wohllöbliches Judicium a quo so schlechterdings nicht wollen auf

sich

sich ersitzen lassen; und nun will Golling in appellatorio sich selbst zum Juramento supletorio offeriren, der doch in seiner Prochüre offenherzig bekennet hat, daß er nicht Semiplenam für sich habe, welches doch das Requisitum ad Juramentum supletorium ist.

Und der in der nemlichen Prochüre den Vorspruch machte in formalibus:

„Es ist nun die Probe
„durch den Eid eine
„sehr müßliche Sache
„ꝛc. ꝛc.

V. Kraytmayr in den Anmerkungen über den Cod. Bav. Judic. Cap. 13. §. 1. L. A.

Warum soll nun der Eid nur eine müßliche Sache für den Herrn Hauptmann seyn, warum nicht auch für den Golling? Und warum nicht ehender für diesen, der selbst einbekanntermaßen nicht Semiplenam für sich hat. Wohlhin gegen machet die eigene gollingische Einbekannte Schwäche seiner Gründe, die ihn nicht ad Semiplenam aufsteigen läßt, den Herrn Hauptmann tüchtigeri zum Schwören, als den Golling: kurz im juridischen Betracht wird wohl Golling immer so wohl dem Judicio à quo, als auch Herrn Hauptmann quà parti die Satisfaction schuldig bleiben, und auch diesen Gegenstand zur Aburtheilung des hochen Richteramts zweyter Instanz ohne Hinsicht auf die Hauptsache wirklich schon reif gemacht haben.

Nun dieses vorangelassen zur Hauptsache.

§. 8.

Bey dieser kommen zwey Fragen vor, und zwar Erstens: hat Herr Hauptmann wohlgethan, daß er dieses Uhrengeschäft für den Prinzen aus Kommißion übernommen, oder wäre es besser gewesen, er hätte es unterlassen?

Zweytens: Wenn es auch besser gewesen wäre dieses Geschäft zu unterlassen, hat derentwegen schon Herr Hauptmann sich, weil er es nicht unterlassen hat, gegen den Golling Responsabl gemacht?

Die erste Frage wollte allerdings Verfasser mit Ja beantworten. Es wäre nämlich besser gewesen, Herr Hauptmann hätte das Geschäft nicht unternommen, und zwar zu seinem eigenem Besten; da er selbst als Creditor beym genannten Prinzen verliert.

Eben dieser sein eigener Verlurst ist aber für Herrn Hauptmann just ein Schild gegen den Golling, daß nemlich Ersterer nie die böße Absicht haben können Letztern geflissentlich beym genannten Prinzen in Verlurst bringen zu wollen; da derjenige, der derley Absichten hat, jenem, bey dem er den Dritten ansetzen will, nicht selbst Creditirt.

Die zweyte Frage hängt von der weitern Frage ab, ob Golling seine prätendirliche Säze, daß Herr Hauptmann und nicht der genannte Prinz Eigenthümer der quæstionirten Pathey Uhren geworden, oder doch wenigst für den Prinzen gutgestanden seye, erwiesen habe, oder nicht?

Verfasser glaubt Nein.

Golling hat in allen Sätzen erster Instanz, und so auch in der Appellationsschrift immer dem Herrn v. Souha die Bürgschaft an Halß geworfen; in der von

Sou-

-ouhaischen Exceptionsschrift in Appellatorio ist aber nebst andern mehrern Gründen, die hier kürzehalber übergangen werden müssen, ausgeführt worden, daß eine Fidejussion einem Debitorem principalem voraussetze, folgbar, wenn Herr Hauptmann Fidejussor seyn solle, ein anderer Debitor principalis seyn müsse: Golling hat auch wirklich diesen ganz glücklich bey dem genannten Prinzen gesucht, und gefunden, da er des Prinzen Assigno dadurch wirklich angenommen (welches er zwar in seinen Schriften immer negirt hat) da er denselben laut Sub Lit. B. beyliegend vidimirten Abschrift wovon eben derley Copia bey einem kurfürstlich hochpreißlichen Hofkriegsrath als adjunctum der Exceptionsschrift liegt, in Dorso wirklich ganz ordentlich girirt, und also hiedurch den genannten Prinzen als seinen Debitorem principalem angenommen hat.

Er will zwar sagen, daß, da der Assigno in französischer Sprache gefertiget gewesen, er diesen nicht verstanden habe;

Er hat aber diesen 3 Tage in der Hand gehabt, folgbar ist seine Schuld, daß, wo er einerseits der Erklärung des Herrn Hauptmanns zu trauen nicht schuldig ware, er nicht andererseits die Erklärung bey andern der französischen Spracheverständigen eingeholet hat, deren die Stadt Augsburg ganz keinen Mangel hat. Es wird also noch einmal gollingischer Seits angenommen, und von ihme girirtem prinzlichen Assigno wohl kein Scrupl mehr übrig bleiben, Golling habe dadurch den Prinzen als Debitorem principalem agnoscirt, und erledige sich also so die Frage des Eigenthums von selbst auf die Seite des genannten Prinzen, und nicht jene des Herrn Hauptmanns.

Eben so wenig hat Golling erwiesen weder in prima Instantia, noch in seiner Apellationsschrift, daß Herr Hauptmann wegen diesem Uhrengeschäft ihme für den Prinzen Bürge gestanden seye, wie sólches wiederum sowohl in erster Instanz von souhaischer Seits, als auch in Appellatorio in des Herrn Hauptmanns Exceptionsschrift hinlänglich deducirt worden ist: der gollingische Hauptgrund seiner dießfalsigen Behauptung bestunde nur immer darinn: Herr Hauptmann habe bey seiner Ehre, Reputation, und Kopf ꝛc. ihme die Bezahlung zugesichert, seye so folglich ihme Gut oder Bürge gestanden.

Nun stellet Herr Hauptmann noch nicht in Abrede (wie die Historia Facti oben §. 3. enthaltet: zu ihme Golling gesagt zu haben, und dieß zwar unter Versicherung seiner Ehre, Reputation.

„Wenn der Prinz nicht „stirbt, so müssen sie, „wie ich, bezahlt werden: betten müssen „wir aber, daß er nicht „stirbt.

Dadurch aber hat Herr v. Souha nur die Bezahlung beym Prinzen und zwar nur auf dem Falle sicher gemacht, wenn er am Leben bleibt, welches keineswegs Bürgschaft leisten heißt; ein anderes wäre es gewesen, wenn Herr Hauptmann gegen den Golling gesagt hätte, Formalia:

„Wenn der Prinz nicht „zahlt, so bin ich be„zahler.

Die-

Dieses würde Bürgschaft leisten heissen, keineswegs aber das erstere;

Ein Wohllöbl. Richteramt erster Instanz würde ganz wahrscheinlich in Hinsicht auf den Mangel des gollingischen Beweisses wohl des Eigenthums, als auch der Bürgschaft ex Fundamento

actore non probante Reus est absolvendus.

Den Herrn Hauptmann sine Juramento simpliciter absolvirt haben, wenn nicht der Kläger dem Reo das Juramentum purgatorium deferirt hätte, quo stante Judicium à quo gleichwohl die Delation, um der Sache die volle Maaße zu geben, approbiren konnte.

Nun endlich auch auf die vermeintliche gollingische Causas Revocandi Delatum Juramentum zu kommen, so sagt Golling: Herr Hauptmann habe ihme noch zwey Uhren gewaltthätig genommen.

Item Er habe eine Uhr verkauft ohne deßwegen eine Ordre vom Prinzen fürzeigen zu können, und so habe er falsch vorgegeben, ob wären für den Prinzen in ao. 1787. Hemder aus der dem Herrn Untersteiner zugestellten Leinwand gemacht worden, der doch ao. 1786. schon zu Amsterdam ums Leben gekommen seye; er könne solchem nach dem Herrn v. Souha nicht mehr ferners schwören lassen.

Nun fürs Erste hat Herr Hauptmann volles Recht gehabt nach diesen zwey abgängigen Uhren, welche Golling nicht mehr hergeben wollte, selbst zu langen; denn es waren diese nämliche Uhren bey Abschluß des Contracts schon unter den übrigen mitnotirt, waren somit nicht mehr des Gollings, sondern des Prinzen Uhren, welche ersterer zu Completirung der Zahl sammentlicher Uhren, deren Werth die 300 Ducaten ausmachen sollte, herzugeben vi Contractus ohnehin jederzeit verbunden ware, welches er Golling selbst NB. in seiner Prochüre dadurch deutlich zuerkennen gegeben hat, daß nämlich die noch abgängige 4 Uhren auch schon unter denen contractmäßigen mitbegriffen gewesen, als mittelst welcher die wechselmäßige Summe ad 300 Ducaten ererst noch completieret werden sollten, da er darinn selbst bekennet, er seye noch NB. dem Prinzen mit 4 Uhren rukständig, welche aber noch herzugeben ihme das Mißtrauen nunmehr auf den Prinzen verbiete. Hiebey möchten allenfalls noch einige vom Fache der Gribler den Einwurf machen, und sagen, Hauptmann v. Souha hätte doch die Uhren nicht selbst nehmen, sondern nach denen Rechts-Säzen:

in Causa propria.

Nemo sibi ipsi jus dicat, cum alias Causa Cadat.

Item: spoliatus ante omnia restituendus est.

Einen andern Weege, zu diesen Uhren zu kommen, nämlich den rechtlichen sich wählen sollen.

Nun sind diese Sätze anwendbarer bey einem Juristen, zumal in propria Causa, als bey einem Officier, der nicht zugleich Jurist, und eben darum schon zu einem ganz andern Styl- und Behandlungs-Art, als dieser, gewöhnet ist; zudeme hat ja Hauptmann v. Souha nicht seine eigene Uhren, sondern jene des genannten Prinzen, und zwar ganz nicht (wie Jennseits grundfalsch angegeben wird) gewalthä-

tig

tig — sondern auf die freundschäftlichste Art dem Golling abgenommen NB. als Commissair des genannten Prinzen, folgbar handelte Er nicht in propria Causa, und also finden auch obige Juridische Sätze schon von selbst nach Laage der Umstände gar keine Anwendung.

Fürs andere, wenn Herr Hauptmann auch wirklich eine Uhr verkauft, oder allenfalls wirklich auch verpfändet, oder verschenket haben sollte, hat er ja dem Golling nicht dafür Responsabl zu seyn.

So bald oben das Eigenthum der Uhren quæstionis auf der Seite des Prinzen ohnwidersprechlich ausgezeiget worden, so bald hat Hr. v. Souha, er mag auch mit den Uhren per inconcessum angefangen haben, was er will, nur den Eigenthümer, der nach gollingischer Seits angenommen und girierten Assigno der Prinz geworden ist, und wenn der nicht mehr am Leben ist, seinen Erben Responsabl zu seyn, und nicht dem Golling, der perfecto Contractu empti venditi, qui solo Consensu perficitur, quamvis Pecunia nondum sit numerata, kein Recht mehr zu den Uhren, sondern alleine zu seiner zeitigen Erlangung des Pretii hatte.

Fürs dritte ist Golling in Appellatorio in der v. souhaischen Exceptionsschrift in Betref der dem Kaufmann Untersteiner dahier zugestellten Leinwand um Hembder für den Prinzen zu verfertigen ausweiß beyliegenden Auszugs aus der v. souhaischen Exceptionsschrift ad Lit. C. mit dem nemlichen hier in copia Vidimata sub Lit. C. beyligenden Zeugenverhörs Protokohl, auf das er sich beworsen, um dadurch der Ehre des Herrn Hauptmanns den letzten Stoß zu geben, dergestalt selbst geschlagen worden, daß er vor einem hohen Richteramte zweyter Instanz wirklich schandvoll dastehen muß.

Bleibt das gollingische Assertum, Hr. v. Souha habe mit diesen Uhren seine Schuld a 1400 fl. bey Herrn v. Schwarz getilget, immer noch ein leeres nichts besagendes angeben; Wozumal, wenn es auch wirklich, wahr wäre, Er Hr. v. Souha ja seine Schuld nicht mit des Gollings-sondern mit des genannten Prinzen Uhren bezahlet hätte, folgbar wiederum nur dem Prinzen, und nicht dem Golling responsabl wäre.

Und nun ist sich nicht zu wundern, wenn Judex a quo alle diese Nebensachen, welche Golling zum Grunde seiner Revocationis Delati Juramenti genommen hat, ex deductis gänzlich verworfen, und all dessen ohnangesehen auf der Abschwörung des deferirten acceptirten, und a judice approbirten Juramenti purgatorii ex parte Rei fest und wohlgegründet bestanden hat, wohl aber zuversichtlich zu verhoffen, daß all an- und ausgeführte für Herrn Hauptmann v. Souha streittende Rechtsgründe auch Confirmatoriam Sententiæ primæ optimé fundatæ bewirken, und diese Confirmatoria die gekränkte Ehre dem Herrn Hauptmann wiederum geben, in Hinsicht auf die wirklich, schon durch dessen Prochüre verursacht leydige Folgen, schäden und prostitutionen.

Aus-

Auszug

Aus der von fouhaischen Exceptionsschrift.

P. P.

Wohl aber, daß Golling vermessen und unverschämt genug seye, sich auf ein Zeugenverhörs Protokoll zu bewerfen, und daraus die Unmöglichkeit des auf Rechnung des genannten Prinzen in ao. 1787. gemachten Leinwandgeschäftes von darum zu erzwingen, weil der Prinz schon ao. 1786. auf die gollingischer Seits geschildert werden wollende Art in Amsterdam aus der Welt geschaft worden seyn solle, eben darum aber den Herrn Appellaten vor den Augen eines hochen Richteramtes einer solchen unedlen That fähig darzustellen, welche freylich, wenn sie wahr wäre, den Caracter eines Officiers sehr herabwürdigen würde, wo doch das Relatum nemlich eben dieses Zeugenverhörs Protokoll, und die darinn enthaltene untersteinerische eydliche Aussage klar vor Augen leget, daß die in Frage stehende Leinwand ihme Hr. Untersteiner just dazumal zugestellet worden, wie der Prinz v. Albanien in Augsburg gewesen: folgbar noch wirklich am Leben ware: weches eben ein Umstand ist, der vollends überzeuget, daß nicht nur es Wahrscheinlichkeit, sondern wirkliche Wahrheit seye, daß bey Ansetzung des Jahrganges 1787. nur Irrthum fürgegangen seye, und es heißen solle 1786.

wel-

welcher Vorgang und Verhältniß allein schon erkläklich seyn wird, den gollingischen Caracter im Auge eines hochen Richteramts so wie in Betracht dieser, also auch in Hinsicht auf alle übrige seine falsche Angaben zu bilden.

LIT. A.

Copia.

Zu Steur der Wahrheit atteſtire hiemit, daß Herr Hauptmann v. Souha, welcher mir auf ſeinem Wechſelbrief vom 4ten Oktobr 1785. Ein Jahr nach dato zahlbar ausgeſtellt, bey deſſen Verfallzeit den 4ten Oktob. 1786. die Intereſſen davon als von fl. 1000 — Kapital à $6\frac{1}{2}$ procto.

mit . fl. 65. —

entrichtet, das Cambiale ſelbſt auf 3 Monat weiter prolongirt, jedoch aber bereits den 27. November an Kapital fl. 600. — abgetragen, und den Ueberreſt v. fl. 400. — den 27. Jänner 1787. nebſt treffenden Intereſſen mit fl. 11. 52. berichtiget, zugleich auch am nämlichen Tage mir fl. 3000. — zur Diſpoſition des

P. T.

P.T. Herrn Johann Thomas Ammann Steurmeisters allhier zugestellt habe, wodurch alle unsere bis dahin geloffene Rechnungen unter uns abgethan waren.

Urkundlich meiner eigenhändigen Unterschrift, und vorgedruckten Signets.

Augsburg den 11. Juni 1789.

Konrad Schwarz.

(L.S.)

Lit.

LIT. B.

Copie.

À quince jours
de vue

Ratisbonne ce 15. août 1785.

Bon pour 300 Ducats d' Hollande
ordonnès. — —

Mr. l'honorable Thomas Britmann Agent du congrés de l' Amerique pour la Province de virginie, et Directeur des vaiſſeaux nommés le Comte d' Oginski, et le Prince d' Albanie paiera á Mr. Anſelm Benedict Golling Horloger d' Augsbourg, ou à Son ordre: la Somme de trois cents Ducats d' Hollande ordonnès pour valeur reçue argent comptant, et que vous paſſerès à mon compte, Selon la lettre d' avis expediée par Bordeaux, et par Marſeille — vous les paſſerès à mon compte particulier, ou vous les rabattrès de ce qui me revient par mon No. 522. CONTRAT Signè entre

tre moi, et le Comte d' Oginski grand General de Lohmanie, et qui existe entre vos mains comme Executeur du dit Contrat. &c. &c. en foi, de quoi je Soussigne, et je cachete de mes armes.

STIEPAN ANNIBALE,
PRINCE D' ALBANIE.

A
Cayenne
Antilles Françoises.

(L.S.)

Für

Für mich an die ordre des Herrn Capiten von Souha.

Augsburg den 18ten 1785.

Benedikt Golling.

Paiés à l' Ordre de Meſſieurs Jean, et George gantier de Halder, valeur reçue des Dits Sieurs.

Auguſte, ce 18. août 1785.

Auguſtien de Souha Capitaine
au Regiment des Gardes
Palatines.

Paiés à l' Ordre de Meſſieurs Fliſch, et Comp. Valeur en Compte.

Auguſte ce 20. août 1785.

Jean, et G. G. de Halder.

En

Enregiſtrée a été la preſente letttre de change En Regiſtre du Greffe de l' Amirauté Cayenne, ce requirant les Sieurs Fliſch, et Comp. Negocians de cette ville, en Conſequence de Leur requette de ce jour, pour y avoir recours au beſoin à Bordeaux le vingt Octobre 1785. (Signé au Regiſtre) Fliſch, et Comp. Navarre Lieutenant General Cho-let Procureur du Roy.

Larrere

Paiés à l' Ordre de Monſieur Doncinger Valeur en Son Reçu de ce jour, à Bordèaux ce 8. Novemb. 1785.

Fliſch et Comp.

Lit:

L. C.

Copia.

Actum den 26ten Merz 1788.

Nachdeme Herr Untersteiner abgewichene Wochen von dem Botznermarkt retourniret, so wurde derselbe anheute vor Amt geladen, und auf dessen erscheinen in Beyseyn des Herrn Hauptmanns von Souha abgeschickten Scribenten Nepomuck Anger, dann des gollingischen Herrn Rechtsfreund Lit. Elbel nach vorgängiger abgelesener Meyneyds-Erinnerung von selben der wirkliche Eyd aufgenommen, hocque præstito in Separato nachstehender massen vernommen.

*** Inte-

Interog.	Antwort
Interog. 1. Wie Herr Gezeug heise?	Herr Johann Georg Untersteiner im 48. Jahre, von Roboredo gebürtig, gegenwärtig aber allhiesiger Burger, verheurathen Standes, katholischer Religion, und handelender allhier.
2. Ob Herr Gezeug wisse, warum er hiehero berufen worden?	Der Stubenheizer hätte bey der Citation des Herrn Gezeugen Handlungsbedienten die Ursach Beygesezt, daß Herr Gezeug in der fürwehrenden Strittsache inzwischen Herrn

Haupt-

Hauptmann von Souha und dem Kleinuhrmacher Golling eine eydliche Aussage zu machen hätte.

3.

Herr Gezeug solle bey seinen abgelegten Eyd aussagen, ob er unterrichtet worden, was er sagen solle, oder ob man ihme des Endeswillen etwas versprochen oder gegeben habe?

Er seye weder unterrichtet worden, was er sagen soll, weder seye ihme von einen der beeden Theilen etwas versprochen, oder gegeben worden.

4.

Herr Gezeug solle bey seinem abgelegten Eyd aussagen, ob er einem von beeden streitenden Theilen verwandt oder besonderer Umständen Willen auf einen, oder den andern in seiner Aussage Rücksicht zu nehmen habe?

Seye keinem Verwandt, und hätte in seiner zu machenden Aussag auf keinen Rücksicht zu nehmen.

5.

Herr Gezeug solle bey seinem abgelegten Eyd Aussagen, ob er einem Theil feind seye, und wem er den Sieg Rechtens gönne.

Er seye keinem Theil Feind, und wünsche,

daß

6.

Gezeug solle bey seinem abgelegten Eyd aussagen, ob wahr oder nicht wahr seye, daß er im Monat Jäner 1787. ein fein holländisch Stück Leinwandt von Herrn Hauptmann von Souha mit dem Ansuchen empfangen habe, Hemder hievon vor den Prinzen von Albanie verfertigen zu lassen?

daß derjenige Obsiege, dem es von Rechtswegen gebühre.

Wahr sey, und müsse es bey seinem abgelegten Eyd betheuren, daß Herr Hauptmann von Souha ihme Herrn Gezeugen ein Stück

Leinwand mit dem Ansuchen zugestellt habe, Hemder hievon vor den Prinzen von Albanie verfertigen zu lassen, ob aber das Stück Leinwand ein fein holländisches, oder ein mittelmäßiges Stück gewesen seye, könne er so eigentlich bey seinem abgelegten Eyd eben so wenig bestimmen, zumalen Herr Gezeug die Leinwand nicht untersuchet, sondern sogleich nach Empfang einer Neherin zugestellet, als daß der Empfang gedachter Leinwand im Monat Jäner 1787. geschehen seye: so viel sich Herr Gezeug erinnern könne, so seye ihm die Leinwand eben dazumal zugestellet worden, wie

der

der sogenannte Prinz von Albanie sich hier aufgehalten habe, und dürfte es im Jahr 1786. gewesen seyn.

7.

Ob Herrn Gezeugen sonst noch was zur Sache gehöriges wissend wäre, solle es bey seinen abgelegten Eyd aussagen?

Wisse sonst nichts mehr.

Hierauf wurde Herrn Gezeugen seine Aussage nochmal vor- und abgelesen, und weilen Herr Gezeug weder derselben etwas beyzusezen, weder hierin etwas abzuändern gewußt, so wurde derselbe mit aufgelegten Stillschweigen entlassen.

Extrahiert den 26. März 1788.

A. M. Precht. v. Hochwarth,
Brgrm. Str:

Daß

Daß vorstehende 3 Abschriften Sub Literis A. B. et C. denen mir vorgelegten Originalien nach vorgängig = genauester Collationirung von Wort zu Wort gleichlautend befunden habe, ein solches würdet auf beschehene Requisition von Notariatamtswegen hiemit sub fide Publica beurkundet. So geschehen

Augsburg den 18. Sept. 1789.

Joseph Antoni v. Dirr,
J. U. Licent.
kaiserlicher geschworner
Notarius in fidem
præmissorum.

Zusaz
zu vorstehender Geschichts-Erzählung.

Da Golling einerseits in seinem Giro vergessen hat beyzusezen.

Valeur En Compte,

ou

Valeur Entendu

und andererseits Herr Hauptmann v. Souha in seinem Giro an die Herrn v. Halder gesezet hat

Valeur Reçu

so möchten vielleicht einige sagen, der gollingische Giro kann Ihme nicht schaden, und die Worte

Valeur Reçu

in dem von souhaischen Giro sind von der Folge, daß, wenn nach sothanen Worten Hr. Hauptmann den Werth von denen Hrn. v. Halder

wirklich

wirklich empfangen hat, Golling prætendieren kann, daß auch Er von dem Herrn Hauptmann bezahlet werden solle. Nun sollen aber beede diese allfallige Einwürfe sogleich ihre Abfertigung erhalten.

Sobald Golling in seinem Giro die Worte gesezet hat:

„Für Mich an die Ordre des Herrn Ca-
„pitain v. Souha. &c.

Wie dießfalls, daß es geschehen, die Beylage zur Geschichts-Erzåhlung Sub Lit. B. Zeuge ist, sobald hatte der Giro schon seine Vollkommenheit, und Lage durch diese Worte schon der Beweiß da, daß Golling von dem sogenannten Prinzen den Wechsel angenommen; Er Golling ware somit wirklicher — nur aber ungeschickter Girant, da Er wegen der Valuta nichts beysezte: und so, wie diese seine Ungeschicklichkeit der Vollkommenheit des Giro nichts mehr benehmen konnte, bliebe solche immer alleine Ihme Giranten auf seine Rechnung.

Was hingegen die Worte in dem v. Souhaischen Giro

Valeur Reçu

belanget, so zeuget das hier in Copia Vidimata sub Sign. C beyligende v. halderische Attestat, daß, unangesehen diese Worte:

Valeur Reçu

NB. aus Uebersehung in dem Giro eingeflossen sind, dennoch Hr. Hauptmann v. Souha auf diesen Prinzlichen Wechsel hin NB. Niemal etwas von Ihnen Herrn Banquiers v. Haldern wirklich bezahlet worden sey; folgbar hebt sothannes Attestat auf einmal deßfälligen verstoß, und benimmet diesen Worten.

Valeur Reçu

alle Kraft.

Mit welchem dann auch Verfasser vorstehender Geschichts-Erzählung nun endlich vollkommen schliesset.

ATTESTATUM.

Daß wir Endesunterschriebene, Titl. Herrn Hauptmann v. Souha auf den Wechsel des sogenannten Prinzen von Albanien von drey hundert holländischen Ducaten, auf Thomas Brittman in Cayenne an die Ordre Golling, obgleich in dem v. souhaischen Giro die Worte Valeur reçüe aus Versehen eingeschlossen sind, niemalen etwas bezahlt, sondern den Wechsel mit Protest Simplement wider zugestellt haben, bezeugen hiemit zu Steuer der Wahrheit mit unserer Nahmens-Unterschrift, und beygedrucktem Petschaft.

Augsburg den 5. Sept. 1789.

Joh. u. G. v. Haldern.

Errata sic Corrige.

Seite	4	Zeile	16	hingerisenen.
—	13	—	9	beschwören.
—	16	—	20	Falsch-schwören.
—	21	—	8	sowohl.